

BGer 8C_542/2025 vom 14. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_542_2025

FR: TF 8C_542/2025 du 14 octobre 2025

IT: TF 8C_542/2025 del 14 ottobre 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_542/2025

Urteil vom 14. Oktober 2025

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

1. Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),

Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern,

2. IV-Stelle Obwalden,

Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen,

Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand

Unfall- und Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 30. Juni 2025 (2024/45) und 23. Dezember 2024 (IV24/008, IV24/012).

Nach Einsicht

in die Eingabe vom 12. August 2025 (Posteingang), worin die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die IV-Stelle Obwalden als Beschwerdegegnerinnen aufgeführt werden und als Anfechtungsobjekt ein angeblich am 5. Juli 2025 zugestelltes Urteil VS-Nr. 2024/45 des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 30. Juni 2025

erwähnt wird,

in die Verfügung vom 29. August 2025, mit welcher der Beschwerdeführer aufgefordert wird, den vorinstanzlichen Entscheid, "das heisst der Entscheid der letzten Instanz, welche sich mit dieser Angelegenheit befasst hat (gegebenenfalls das Urteil 2024/45 des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 30. Juni 2025) " bis spätestens am 15. September 2025 beizubringen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in die am 9. September 2025 persönlich überbrachte Eingabe, worin als Beschwerdegegnerinnen erneut die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die IV-Stelle Obwalden aufgeführt werden und der Entscheid IV24/008 + IV24/012 des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 23. Dezember 2024 beigelegt ist,

in Erwägung,

dass, soweit der Einleger Beschwerde gegen den am 9. September 2025 beigebrachten Entscheid IV24/008 + IV24/012 des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 23. Dezember 2024 führen will, dies offensichtlich ausserhalb der Rechtsmittelfrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) und in untauglicher Weise (Art. 42 Abs. 2 BGG) erfolgt,

dass, soweit der Einleger darüber hinaus gegen einen weiteren Entscheid des Verwaltungsgerichts, insbesondere den von ihm in der Eingabe vom 12. August 2025 erstmals erwähnten Entscheid 2024/25 vom 30. Juni 2025 Beschwerde führen will, er diesen nicht innert der ihm mit Verfügung vom 29. August 2025 angesetzten, am 15. September 2025 abgelaufenen (Art. 44 - 48 BGG) Nachfrist beigebracht hat,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG nochmals (vgl. Urteil 8C_475/2025 vom selben Tag) ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

dass sich das Gericht vorbehält, allfällige weitere Eingaben der bisherigen Art unbeantwortet abzulegen,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. Oktober 2025

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.